

Campinggesetz

Vorlage des Regierungsrats vom 25. August 2014	Änderung der vorberatenden Kommission vom 17. September 2014	Notizen
Gesetz über das Campieren		
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 24, 31, 35 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. März 1968¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
I.		
<p>Art. 1 Begriff</p> <p>¹ Als Campingplätze werden Plätze bezeichnet, die in der Regel zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder andern jederzeit ortsveränderlichen, temporären Unterkünften zur Verfügung stehen oder als solche öffentlich angeboten werden.</p> <p>² Auf Campingplätzen kann kein Wohnsitz nach Art. 23 Abs. 1 ZGB²⁾ begründet werden.</p> <p>³ Campingplätze müssen in einer entsprechenden Bauzone liegen und baurechtlich bewilligt sein. Ortsfeste Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie der Infrastruktur und Erschliessung des Campingplatzes dienen.</p>	<p>¹ Als Campingplätze werden Plätze bezeichnet, die in der Regel zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder andern jederzeit ortsveränderlichen, temporären Unterkünften zur Verfügung stehen oder als solche öffentlich angeboten werden.</p> <p>³ Campingplätze müssen in einer entsprechenden Bauzone liegen und baurechtlich bewilligt sein. Ortsfeste Bauten und Anlagen. <u>Eine Betriebswohnung ist zulässig, weiter sind ortsfeste Bauten und Anlagen</u> nur zulässig, wenn sie der Infrastruktur und Erschliessung des Campingplatzes dienen.</p>	
<p>Art. 4 Aufsicht und Betriebseinstellung</p> <p>¹ Die Aufsicht obliegt dem Einwohnergemeinderat.</p>		

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ SR 210.0

Vorlage des Regierungsrats vom 25. August 2014	Änderung der vorberatenden Kommission vom 17. September 2014	Notizen
<p>² Die Polizei und die zuständigen Organe der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.</p> <p>³ Die Betriebsbewilligung kann vom Einwohnergemeinderat entzogen werden, wenn insbesondere Gesundheit und/oder Sicherheit von Mensch, Tier und/oder Umwelt gefährdet sind und vom Betreiber oder der Betreiberin nicht unverzüglich die notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p>	<p>² Die Polizei und die zuständigen Organe der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.</p>	
<p>Art. 5 Ergänzende kommunale Bestimmungen</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden können in einem Reglement zusätzliche Bestimmungen über den Betrieb von Campingplätzen aufstellen.</p> <p>² Sie können darin insbesondere vorsehen, dass höchstens drei Viertel der mietbaren Stellplätze für Residenzbauten genutzt werden dürfen.</p> <p>³ Residenzbauten sind längerfristig aufgestellte Fahrnisbauten³⁾, die gemäss Art. 1 Abs. 1 dieses Gesetzes ortsveränderlich sind.</p>	<p>³ Residenzbauten sind längerfristig aufgestellte Fahrnisbauten⁴⁾, die gemäss Art. 1 Abs. 1 dieses Gesetzes ortsveränderlich sind. <u>Streifen- und Einzelfundamente sind zulässig.</u></p>	
<p>Art. 12 Übergangsrecht</p> <p>¹ Betriebsbewilligungen für Campingplätze nach bisherigem Recht bleiben während drei Jahren in Kraft. Sie sind innert dieser Frist durch neue zu ersetzen.</p>		

³⁾ Art. 677 ZGB (SR 210)

⁴⁾ Art. 677 ZGB (SR 210)

Vorlage des Regierungsrats vom 25. August 2014	Änderung der vorbereitenden Kommission vom 17. September 2014	Notizen
<p>² Bestehende Campingplätze müssen innert zwölf Jahren den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>² Bestehende Campingplätze müssen innert zwölf Jahren den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann <u>auf Antrag der Einwohnergemeinden</u> in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes haben bestehende Bauten auf Campingplätzen eine Bestandesgarantie.</p>	